



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayrischen Stiftungsgesetzes

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 19. März 2008 gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayrischen Stiftungsgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die Berufsorganisation aller Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist von dem Entwurf berührt, da der Wortlaut zur Prüfungsbefugnis von Stiftungen im Land Bayern gemäß Art. 25 BayStG geändert werden soll.

Wir begrüßen die Beibehaltung der Prüfungsbefugnis für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften i.S.v. Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayStG-E. Ebenso ist die nunmehr dort ausdrückliche Nennung des vereidigten Buchprüfers in der Prüfungsbefugnis positiv.

Vereidigte Buchprüfer waren bisher schon über die - wie in der Begründung zum Entwurf ausgeführt - umständliche Formulierung „oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft“ erfasst.

Bisher verdeutlichen Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayStG (im Fall der von der Stiftung selbst veranlassten externen Prüfung) über die Worte „oder Gesellschaft“ und Art. 25 Abs. 4 S. 1 BayStG über die Worte „und Gesellschaften“ (im Falle einer von der Stiftungsaufsichtsbehörde verlangten Prüfung durch externe Prüfer), dass auch die Berufsgesellschaften (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften) über die entsprechende Prüfungsbefugnis verfügen. Wie Sie uns bestätigt haben, bestehen an der Prüfungsbefugnis der Berufs-

gesellschaften auch weiterhin keine Zweifel, sie sind unter die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigte Buchprüfer“ zu subsumieren.

Dieses Ergebnis kann der Begründung (S. 17) inzident entnommen werden, da der neue Absatz 3 Satz 1 inhaltlich dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 weiterhin entsprechen soll. Die im Wortlaut vorgenannte Bezugnahme auf die Gesellschaften ist aber entfallen.

Damit etwaige Fragestellungen (z.B. der Stiftungen) bei der Erteilung derartiger Prüfungsaufträge von vorne herein vermieden werden, möchten wir anregen, im Wortlaut - zumindest aber in der Begründung - zu Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayStG-E deutlich zu machen, dass auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zur Prüfung von Stiftungen nach Art. 25 BayStG-E (weiterhin) befugt sind.

Ergänzen möchten wir folgende Informationen zu den berufsrechtlichen Rahmenbedingungen von Berufsgesellschaften: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung durch die Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 1 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) i.V.m. §§ 27 ff WPO. Die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ist gemäß § 31 WPO geschützt. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilen gemäß § 32 WPO gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke. Diese dürfen nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden; sie dürfen auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen (z.B. in Bezug auf die Prüfung von mittelgroßen GmbH gem. § 319 Abs. 1 S. 2 HGB). Gleiches gilt für sonstige Erklärung im Rahmen von Tätigkeiten, die den Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind. Entsprechendes gilt für Buchprüfungsgesellschaften über § 130 Abs. 2 WPO. Die WPO ist unter <http://www.wpk.de/pdf/WPO.pdf> abrufbar.